

Verwendungsnachweis

per E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de
Gemeinde Heidesee Abt. Ordnungsamt/Soziales OT Friedersdorf Lindenstraße 14 b 15754 Heidesee

Ort, Datum: Heidesee, . .20

1 Zuwendungsempfängende bzw. Zuwendungsempfängender

Aktenzeichen
Name
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)
Verwendungsnachweis erstellt von (Ortsbeirat, Verein)
Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse
Zusätzliche Hinweise:

2 Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3 Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

4 Zahlenmäßiger Nachweis

Kostenplan			Finanzierungsplan		
Ausgaben:					
Bezeichnung					
			Zuwendung der		
			Gemeinde Heidesee:		
Gesamt:			Gesamt:		

a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde von der Gemeinde Heidesee ein Zuwendungsbescheid vom . .20 , eine Zuweisung von insgesamt Euro bewilligt.

b) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

nein

ja

5 Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
- b) Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.
- c) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

nein

ja

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

nein

ja

- d) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- e) Der oder dem Zuwendungsempfangenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr oder ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Unterschrift)